

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1933	Nr. 28
Inhalt:		
Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe. Vom 29. März 1933		§. 151
Gesetz über Erteilung von Kreditermächtigungen. Vom 30. März 1933		§. 151
Verordnung über das Inkrafttreten des Artikels 6 der Notverordnung vom 23. März 1933. Vom 29. März 1933		§. 151
Verordnung zur Aufrechterhaltung von Vorschriften über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung. Vom 30. März 1933		§. 152
Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 27. März 1933		§. 152

Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe. Vom 29. März 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) gilt auch für Laten, die in der Zeit zwischen dem 31. Januar und dem 28. Februar 1933 begangen sind.

§ 2

Ist jemand wegen eines gegen die öffentliche Sicherheit gerichteten Verbrechens zum Tode verurteilt, so kann die Regierung des Reichs oder des Landes, durch deren Behörden das Urteil zu vollstrecken ist, anordnen, daß die Vollstreckung durch Erhängen erfolgt.

Berlin, den 29. März 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichsminister der Justiz

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Gesetz über Erteilung von Kreditermächtigungen. Vom 30. März 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Finanzierung des voraussichtlichen Fehlbetrags des Rechnungsjahres 1932 bis zu 850 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die dem Reichsminister der Finanzen durch § 6 des Gesetzes über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen vom 12. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I

§. 191) erteilte Ermächtigung, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Reichshauptkasse bis zu 600 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits flüssig zu machen, gilt weiter.

§ 2

In § 1 des Gesetzes über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen vom 12. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 191) ist statt der Worte „daß der Kredit bis zum 15. November 1933 laufen darf“ zu setzen: „daß der Kredit in Höhe von 430 Millionen Reichsmark über den 15. November 1933 hinaus laufen darf“.

§ 3

§ 2 des Gesetzes über Schuldentilgung vom 23. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 467) und § 2 des Gesetzes über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen vom 12. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 191) werden dahin geändert, daß in den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1933 100 Millionen Reichsmark zur Tilgung der schwebenden Schuld des Reichs einzusetzen sind.

§ 4

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über das Inkrafttreten des Artikels 6 der Notverordnung vom 23. März 1933. Vom 29. März 1933*.

Auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel

* Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 75 vom 29. März 1933.

vom 23. März 1933, Artikel 6, § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird folgendes verordnet:

Der Artikel 6 der vorbezeichneten Verordnung tritt am 6. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

**Verordnung zur Aufrechterhaltung von Vorschriften
über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung.
Vom 30. März 1933*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) — Erster Teil Kapitel I Artikel 1 — wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 499) — Artikel 1 §§ 1 bis 3 — über die wöchentlichen Zulagen zur versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung und zur Krisenunterstützung sowie über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bleiben auch über den 1. April 1933 hinaus bis auf weiteres in Kraft.

Artikel 2

Soweit auf Grund der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen — Artikel 1 § 4 — bei der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung bis zum 1. April 1933 zum Ausgleich von Härten Mittel der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verwendet worden sind, kann dies bis auf weiteres auch über diesen Zeitpunkt hinaus geschehen.

Berlin, den 30. März 1933.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 76 vom 30. März 1933.

**Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung.
Vom 27. März 1933*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932, Erster Teil, Kapitel I (Steuergutscheinverordnung) § 22 (Reichsgesetzbl. I S. 425, 427) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 26. September/31. Oktober

1932 (Reichsgesetzbl. I S. 459, 519) werden wie folgt geändert:

1. Im § 21 werden in Nr. 3 vor dem Schlusskomma die Worte eingefügt: „oder die nicht mindestens 24 Stunden wöchentlich beschäftigt worden sind“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Im Vierteljahre der Mehrbeschäftigung sind nicht mitzuzählen Arbeitnehmer, deren Lohn oder Gehalt nicht einem für gleichartige Arbeit im Betriebe geltenden Tariffaß entspricht oder mangels eines solchen Tariffaßes nicht mindestens dem Ortslohn (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) gleichkommt. In Betrieben, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören, genügt es, wenn Lohn oder Gehalt dem nach §§ 932 bis 940 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste gleichkommt.“

b) Im Abs. 2 treten an Stelle der Worte „nach Abs. 1 Nr. 1“ die Worte „nach § 21 Nr. 3“.

c) Es wird folgender Abs. 3 zugefügt:

„(3) Ist in den Fällen einer planmäßigen Regelung die Arbeitszeit nicht durchschnittlich mindestens 24 Stunden oder besteht keine planmäßige Regelung der Arbeitszeit, so ist der Arbeitnehmer sowohl im Vergleichszeitraum wie im Vierteljahre der Mehrbeschäftigung an den 7 Tagen derjenigen Kalenderwochen, in denen die Beschäftigung mindestens 24 Stunden betragen hat, mitzuzählen und an den 7 Tagen derjenigen Kalenderwochen, in denen die Beschäftigung unter 24 Stunden betragen hat, nicht mitzuzählen.“

3. § 28 fällt weg.

Artikel II

Die Vorschriften des Artikels I treten am 1. Januar 1933 in Kraft. Auf die Errechnung des Anspruchs auf Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern im vierten Kalendervierteljahre 1932 finden sie keine Anwendung.

Berlin, den 27. März 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Sarden

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
Dr. Bang

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 77 vom 31. März 1933.